

# Eidgenössische Volksinitiative „Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter“

## Zustandekommen

---

*Die Schweizerische Bundeskanzlei,*

gestützt auf die Artikel 68, 69, 71 und 72 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976<sup>1</sup> über die politischen Rechte sowie auf den Bericht der Sektion Politische Rechte der Bundeskanzlei über die Prüfung der Unterschriftenlisten der am 3. Mai 2000 eingereichten eidgenössischen Volksinitiative „Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter“<sup>2</sup>,

*verfügt:*

1. Die in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs abgefasste eidgenössische Volksinitiative „Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter“ ist zustandegekommen, da sie die nach Artikel 139 Absatz 1 der Bundesverfassung verlangten 100'000 gültigen Unterschriften aufweist.
2. Von insgesamt 207'748 eingereichten Unterschriften sind 194'390 gültig.
3. Veröffentlichung im Bundesblatt und Mitteilung an das Initiativkomitee: Selbsthilfegruppe Licht der Hoffnung, Frau Anita Chaaban, Postfach, 9471 Buchs SG.

13. Juni 2000

Schweizerische Bundeskanzlei

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

<sup>1</sup> SR 161.1

<sup>2</sup> BBl 1998 4961

## Eidgenössische Volksinitiative „Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter“

### Unterschriften nach Kantonen

Kantone	Unterschriften	
	gültige	ungültige
Zürich.....	22 061	1 318
Bern .....	11 017	982
Luzern.....	4 045	403
Uri.....	511	21
Schwyz.....	1 578	153
Obwalden.....	204	3
Nidwalden.....	281	24
Glarus.....	594	11
Zug.....	913	53
Freiburg .....	2 095	391
Solothurn .....	12 278	403
Basel-Stadt.....	1 018	72
Basel-Landschaft.....	1 971	267
Schaffhausen.....	978	82
Appenzell A.Rh. ....	3 260	168
Appenzell I.Rh. ....	1 017	39
St.Gallen .....	30 606	1 197
Graubünden.....	5 694	172
Aargau.....	12 929	627
Thurgau.....	7 534	415
Tessin.....	20 595	482
Waadt.....	5 516	1 928
Wallis.....	45 315	3 186
Neuenburg.....	1 131	469
Genf .....	1 171	438
Jura.....	78	54
<b>Schweiz .....</b>	<b>194 390</b>	<b>13 358</b>

## **Eidgenössische Volksinitiative „Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter“**

### **Zustandekommen**

Die Volksinitiative lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt<sup>3</sup>:

#### *Art. 65<sup>bis</sup> (neu)*

<sup>1</sup> Wird ein Sexual- oder Gewaltstraftäter in den Gutachten, die für das Gerichtsurteil nötig sind, als extrem gefährlich erachtet und nicht therapierbar eingestuft, so ist er wegen des hohen Rückfallrisikos bis an sein Lebensende zu verwahren. Frühzeitige Entlassung und Hafturlaub sind ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Nur wenn durch neue, wissenschaftliche Erkenntnisse erwiesen wird, dass der Täter geheilt werden kann und somit keine Gefahr mehr für die Öffentlichkeit darstellt, können neue Gutachten erstellt werden. Sollte aufgrund dieser neuen Gutachten die Verwahrung aufgehoben werden, so muss die Haftung für einen Rückfall des Täters von der Behörde übernommen werden, die die Verwahrung aufgehoben hat.

<sup>3</sup> Alle Gutachten zur Beurteilung der Sexual- und Gewaltstraftäter sind von mindestens zwei voneinander unabhängigen, erfahrenen Fachleuten unter Berücksichtigung aller für die Beurteilung wichtigen Grundlagen zu erstellen.

<sup>3</sup> Art. 123a der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999.